

Reglement Rückstellungen und Schwankungsreserven

gültig ab 1. Dezember 2016

Spida Personalvorsorgestiftung

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Art. 1 Grundsätze und Ziele	3
Art. 2 Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben	3
Art. 3 VersicherungstechnischeVersicherungstechnische Grundlagen	3
Art. 4 Vorsorgekapitalien.....	4
Art. 5 Technische Rückstellungen	4
Art. 6 Wertschwankungsreserve	5
Art. 7 Verwendung freier Mittel	5
Art. 8 Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Grundsätze und Ziele

1.1

Gemäss Art. 48e BVV2 legt der Stiftungsrat der Spida Personalvorsorgestiftung (Stiftung) die Rückstellungspolitik fest. Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für

- die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens und
- die Verwendung von freien Mitteln.

Dabei wird darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die Stiftung verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG).
- Die Stiftung weist genügend hohe Wertschwankungsreserven aus.

Die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Stiftung auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Stiftung finanziell gesund ist.

1.2

Bei der Bestimmung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen werden die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Stand 1.1.2009), die Fachrichtlinie FRP 2 Vorsorgekapitalien und technische Rückstellung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (Stand 29.11.2011) berücksichtigt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

1.3

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

1.4

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand der effektiven Entwicklung des Versichertenbestandes einerseits und der realistisch-weise zu erzielenden Rendite andererseits. Er schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

Art. 2 Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben

Der Stiftungsrat legt jährlich den Zinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben für das folgende Kalenderjahr fest. Bei der Festlegung beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften, die aktuelle finanzielle Situation und die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr. Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, den Zinssatz für das laufende Jahr zu ändern, sofern es die Situation erfordert.

Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

3.1 Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen angepasst.

Die Stiftung verwendet zurzeit die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2015 (Generationentafeln).

3.1 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite mit den Annahmen verglichen.

Der technische Zinssatz wird im Jahresbericht aufgeführt.

Art. 4 Vorsorgekapitalien

4.1

Vorsorgekapital Rentner

Das Vorsorgekapital Rentner entspricht der Summe der folgenden Werte:

- Barwerten der laufenden Altersrenten und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen;
- Barwerten der laufenden Invalidenrenten und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen;
- Barwert der anwartschaftlichen Altersleistungen der Invalidenrentner;
- Sparguthaben der Invalidenrentner;
- Barwert der laufenden Ehegattenrenten;
- Barwert der laufenden Kinderrenten;
- Barwert der laufenden Überbrückungsrenten

4.2

Vorsorgekapital aktive Versicherte

Das Vorsorgekapital aktive Versicherte entspricht der Summe der Altersguthaben der aktiven Versicherten, mindestens aber der Summe der Freizügigkeitsleistungen, wobei pro Person der höchste Wert aus dem Vergleich der Leistung gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG berücksichtigt wird.

Art. 5 Technische Rückstellungen

Die Überprüfung der Höhe sowie Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgen zusammen mit dem Experten für die berufliche Vorsorge. Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden die folgenden versicherungstechnischen Rückstellungen in der Jahresberichterstattung ausgewiesen:

5.1

Risiken Tod und Invalidität

Die Risiken Tod und Invalidität unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Stiftung finanziell erheblich belasten.

Die Höhe der Rückstellung wird mit Hilfe der sogenannten Gesamtschadenverteilung berechnet. Dabei wird in Abhängigkeit der Risikoeigenschaften des aktuellen Versichertenbestandes, eines einjährigen Zeithorizonts und unter Verwendung der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung der Bedarf zur Deckung des Jahres-Gesamtschadens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% berechnet.

Die notwendige Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtschaden und den jährlichen zufließenden Risikobeiträgen.

5.2

Rückstellung zweckgebundene Leistungsgarantien

Diese Rückstellung deckt den Finanzierungsbedarf, der durch die bei der Übernahme der PK suissetec/Spida per 1.1.2011 für die Generation 55+ gesprochenen Leistungsgarantien entsteht.

5.3

Rückstellungen Umwandlungssatz

Pensionierungsverluste entstehen, wenn der reglementarische Umwandlungssatz im Vergleich zu den versicherungstechnischen Grundlagen zu hoch ist.

Die Höhe der Rückstellung entspricht der Summe der diskontierten, positiven Differenzen zwischen Barwert der reglementarischen Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter und des auf diesen Zeitpunkt projizierten Sparguthabens für alle aktiven Versicherten ab Alter 58. Es wird eine Kapitaloptionswahrscheinlichkeit von 50% unterstellt.

5.4

Neue Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Fall sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

Art. 6 Wertschwankungsreserve

6.1

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um deren Auswirkungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Sie dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV2 entsprochen, welche verlangt, dass die Stiftung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Stiftung die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

6.2

Die Wertschwankungsreserve soll in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind:

- Aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allokation) sowie deren Risikoeigenschaften.
- Die Soll-Rendite (Notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Vorsorgekapitalien, Zunahme der Lebenserwartung, freiwillige Leistungen).

6.3

Die Ermittlung des Sollwertes der Wertschwankungsreserve erfolgt durch eine periodisch zu erstellende Studie des Anlageexperten. Sie wird nach finanzökonomischer Methode bei einem Sicherheitsniveau von 97,5 % über ein Jahr erstellt.

Art. 7 Verwendung freier Mittel

7.1

Freie Mittel werden ausgewiesen, sofern alle Rückstellungen gemäss Abschnitt 4 und die Wertschwankungsreserve bis zur angestrebten Höhe gemäss Abschnitt 5 vorhanden sind.

7.2

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung über den Einsatz der freien Mittel der Stiftung. Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist (Art. 18 Abs. 1 und 2 Vorsorgereglement).

7.3

Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.

7.4

Die freien Mittel werden insbesondere wie folgt eingesetzt:

- Leistungsverbesserungen für aktive Versicherte durch individuelle Gutschrift auf das Altersguthaben.
- Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen.
- Bildung von weiteren Rückstellungen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.12.2016 in Kraft und ersetzt das bisher gültige Reglement vom 16.05.2013.

Zürich, den 10.11.2016

Der Stiftungsrat der

Spida Personalvorsorgestiftung